

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

G ü n t h e r	(Lichtspielgewerbe),
B a u r	(Kunst u. Literatur),
B e u t e l	(Volkswohlfahrt),
H i n d e r e r	(") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Karl Nau, der Träger eines Menschensohlsals“
durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. iur. Walther F r i e d m a n n
und Direktor L o e w e ;
2. als Sachverständige und Vertreter der Badischen
Regierung : Ministerialrat Dr. F e o h t aus Berlin
und Generalstaatsanwalt Dr. H a f n e r aus Karls-
ruhe.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er dem Redakteur
Dr. N e u m a n n von der Filmredaktion des Berliner Lokal-
Anzeigers die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.
Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der
Antragsbeschwerde wurde der Generalstaatsanwalt Dr. Hafner zur
Sache gehört. Der Sachwalter des Antragstellers äusserte
sich dazu.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
12. März 1925 - Nr. 12523 - wird aufgehoben.

II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im deutschen Reich wird verboten!

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen zeigt unter dem Titel „Karl Hau, der Träger eines Menschenchicksals“ zunächst ein Panorama von Baden-Baden mit der Villa Meliter und der Herdstelle vom 6. November 1911, ferner das Schwurgericht in Karlsruhe und das Suchthaus in Bruchsal. Es erscheint Hau in Person, den visionär, durch ^{unvollständigen} Serrtiten, die Erschiessung der Frau Meliter in Gestalt einer Hand, die einen Revolver abschiesst, und eines Mannes mit falschem Bart, der nach begangener Tat davon = stürzt, in Verbindung mit dem Bild der Schwurgerichtshandlung erscheint. Den Abschluss des Bildstreifens bildet der Titel: „Wie groß auch seine Schuld = er hat gesühnt!“ und das Bild einer frisch aufgeworfenen Grabstätte mit einem einfachen Holzkreuz.

II. Gegen die den Bildstreifen zulassende Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfkammer auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben mit dem Ziel des Verbotes des Bildstreifens auf Grund der Vorentscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 17. September 1924 + Nr. 386 -. Auf die verlesene Begründung der Beschwerde wird verwiesen. Der gemäß D. 3 der Reichsausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz als Sachverständige gehörte Vertreter der Badischen Justizverwaltung hat die ihm vorgelegte Frage nach der Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Vorführung des

des Bildstreifens in Baden unter Berufung auf die während des Bau-Prozesses vorgekommenen Unruhen bejaht und im übrigen Ausführungen allgemeiner Natur über die Zulässigkeit der Verfilmung dieses Prozesses gemacht, denen der Sachwalter der antragstellenden Firma mit eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten ist.

III. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachwalters der durch die Antragsbeschwerde betroffenen Firma und im Gegensatz zu den Bekundungen des Vertreters der Badischen Justizverwaltung stellt die Oberprüfstelle zunächst tatsächlich fest, dass der vorliegende Bildstreifen mit dem Bau-Prozess als solchen nichts zu tun hat, zu dem er höchstens durch den Untertitel : „Der Träger eines Menschenrechtsals“ und den letzten Zwischenstitel : „Wie gross auch seine Schuld - er hat gesühnt!“ Stellung genommen hat. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Badischen Regierungsvertreters hatte demnach als „ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens gelegen“ gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 bei seiner Beurteilung ausser Ansatz zu bleiben.

Gleichwohl ist die Oberprüfstelle zu einem Verbot des Bildstreifens gelangt. Sie geht dabei von der auch von der Beschwerde angesegene und durch die Entscheidung vom 14. November 1926 - Nr. 777 - ergänzten Entscheidung vom 17. September 1924 - Nr. 386 - aus, in der sich die Oberprüfstelle mit dem „Haarmann - Film“ auseinandergesetzt und dahin entschieden hat, dass die geschäftliche Ausbeutung die Öffentlichkeit erregender Kapitalverbrechen durch sensationell aufgemachte mit kerpertagensigem Text versehene Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Der vorliegende, den Fall Bau betreffende

Bildstreifen

Bildstreifen unterscheidet sich in nichts von den den Massenmörder Haarmann und einem späteren, den Massenmörder Denke in Münsterberg behandelnden Bildstreifen, mit den sich die Filmprüfstelle Berlin in ihrer Entscheidung vom 9. Februar 1925 - Nr. 9805 - endgültig befasst hat.

Alle diese Bildstreifen lassen durch ihre Betitelung und Textierung nähere Darstellungen und Angaben über den behandelten Kriminalfall erwarten und sind auf plumpe Täuschung des Publikums berechnet, indem sie die Harmlosigkeit der gezeigten Landschaftsbilder und Personenaufnahmen durch kolportage- und romanhafte Textierung ersetzen, um damit auf die niedrigen Sensations-Instinkte des Publikums einzuwirken.

IV. Wenn demgegenüber der Sachwalter des Antragstellers sich auf das der Filmherstellung durch die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 16. Januar und 16. März 1926 - Nr. 25 und 232 - verbürgte Recht auf Sensation berufen zu können geglaubt hat, so muss ihm entgegengehalten werden, daß in unseren und inneren Zusammenhang jener Entscheidungen „Sensation“ im Sinne von überraschenden, ^{unwahrscheinlichen} unnaahabaren, insbesondere artistischen und sportlichen Leistungen (Urteile vom 4. Juni 1924, 1. Mai und 28. Oktober 1925 - Nr. 244, 215 und 710) verstanden ist, während vorliegend und in den gleichgelagerten Entscheidungen vom 17. September 1924 und 14. November 1925 - Nr. 306 und 777 - auf die Sensationsgier des Publikums und die Erregung niedriger Instinkte abgestellt wird, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar ist. Mit Rücksicht auf diese, wie die Prüfstelle in ihrer Entscheidung vom 9. Februar 1925 - Nr. 9805 - mit treffender

fender Begründung feststellt, zugleich entsittlichenden Wirkungen kann eine filmische Verarbeitung die Öffentlichkeit erregender Kapitalverbrechen nach Massgabe des geltenden Lichtspielgesetzes nicht zur öffentlichen Vorführung zugelassen werden.

V. Die Entscheidung erfolgt gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor

